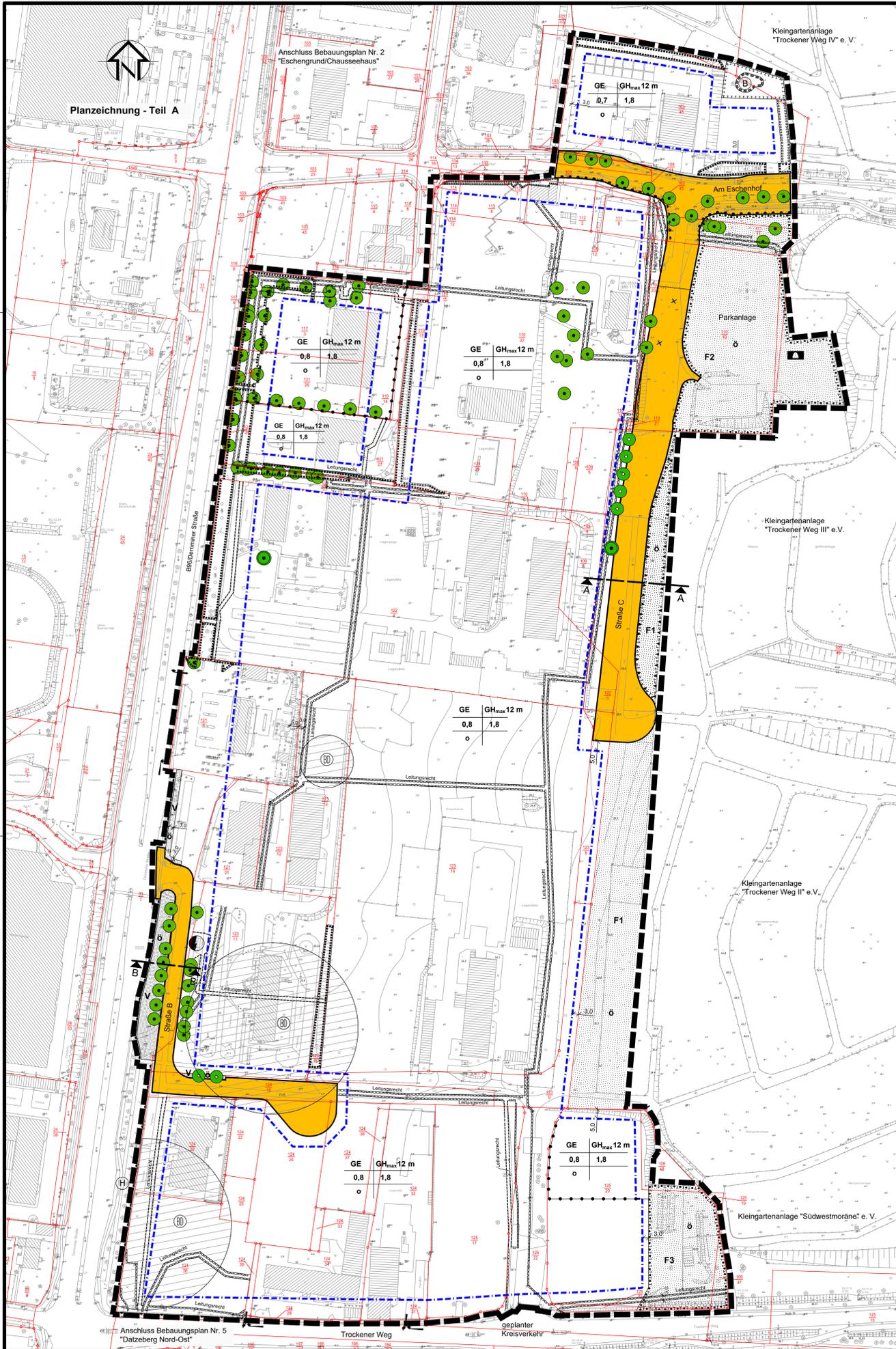




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Eschengrund/Trockener Weg"

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 (a) d. Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.13 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO-M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.07.15 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Eschengrund/Trockener Weg", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Planzeichnerklärung

1. Art der baulichen Nutzung	GE Gewerbegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE	§ 8 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 BauNVO
1,8 Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 BauNVO
GH _{max} maximal zulässige Gebäudehöhe	
3. Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
— Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO
4. Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
— Straßenverkehrsflächen	
— Straßenbegrenzungslinie	
— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
— Rechteck-Rechtsabbieger	
5. Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
— Trafostandort	
6. Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
o öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung s. Einschieb V.-Verkehrsgrün, F1 - F3 siehe Festsetzung 1.4.1	
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB	
— Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zweckbestimmung s. Einschieb	
— Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB	
— zu erhaltender Baum	
— zu pflanzender Baum	
— im Zuge des Straßenbaus zu fallende Bäume	
8. Sonstige Planungen	
— Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB	
— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Zweckbestimmung s. Einschieb	
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/Fremdkörperfestsetzung s. Festsetzung 1.1.5	
— Bushaltestelle ÖPNV	
Nachrichtliche Übernahme	§ 9 Abs. 6 BauGB
— Bodendenkmal gemäß § 2 und 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern	
— geschütztes Biotop nach § 20 NatSchG-MV	
— geschützte Bäume (Erfassungzeitpunkt März 2014) nach § 18 NatSchG-MV	
Bestandsangaben	
— Hauptgebäude	
— Nebengebäude	
— vorhandener Höhenpunkt auf DHHN 92 bezogen	
— Flurstücksgrenzen mit -nummer	
— Schutzbauwerk	
Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	
Hinweise	
— Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.	
— Die Einordnung des im Rahmenplan Datzberg für die Kreuzung der Straßen Trockener Weg/Datzbergstraße vorgesehenen Kreisverkehrs ist flächenmäßig möglich.	
— Längenangabe und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf DHHN 92	
Stand Topografie: Juli 1991 - März 2009	
Stand Kataster: März 2014	

Text - Teil B

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.1 Im Gewerbegebiet ist die Einzelhandelsnutzung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.2 Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Planungsbereich ansässigen Betreibers des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe zugelassen werden. Diese Verkaufsstätten müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- und Gewerbebetrieb stehen.

Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbes oder Handwerksbetriebs flächenmäßig untergeordnet sein und darf 200 m² nicht übersteigen. Bei zentralrelevanten Arealen-Sortimenten darf die Verkaufsfläche höchstens 150 m² betragen. Von den Einschränkungen ausgenommen ist der Handel mit Kfz und Kfz-Zubehör. (§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

1.1.3 Ausnahmsweise zugelassen werden können Tankstellenbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis zu 150 m². (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.4 Für den in den Flurstücken 110/14, 117/3 und 121/26 vorhandenen Lebensmittel-Discounter wird erweiterter Bestandschutz festgesetzt. Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser nach B-Plan unzulässigen Nutzung sind nur zulässig in Verbindung mit technischen Verbesserungen und wenn von ihnen keine Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt und Datzberg ausgehen. (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Die maximale zulässige Verkaufsfläche wird auf 600 m² begrenzt.

1.1.5 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulassungsfähigen Vergnügungststätten werden ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1.6 Im GE sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig.

1.1.7 Von den im GE zulässigen Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ebenerdige Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

1.1.8 Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss kann im Rahmen der zulässigen Geschossflächenzahl zugelassen werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

1.2 überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.2.1 An den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sind keine Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Ausnahmen sind zugelassen, wenn Anlagen der vorübergehenden Abfallaufbewahrung, wenn diese eingegründet werden.

1.3 Verkehrsflächen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1.3.1 Die notwendigen Stellflächen der GE-Gebiete sind auf den jeweiligen Grundstücken abzusichern.

1.3.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind andere Zu- und Ausfahrten zu bzw. von der 9/9 Demminer Straße als im Plan ausgewiesen ausgeschlossen.

Ausnahmen können mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers nur für direkt an der Bundesstraße liegende Tankstellen, jedoch nicht für dahinter liegende Grundstücke bzw. Gewerbebetriebe, zugelassen werden.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

1.4.1 Der Grünstreifen entlang der Kleingartenanlage (F1) ist als Lebensraum der Zaunedeckse zu erhalten und mit den von der Art bevorzugten Biotopstrukturen wie Lebeweiden, Totholzstapeln und Baumstümmen auszustatten. Am westlichen Rand des Grünstreifens ist die Anlage eines Auffanggrabens für Niederschlagswasser aus den angrenzenden Kleingärten zulässig. Auf Flächen mit Lebensraumcharakter für die Zaunedeckse sind Erdarbeiten in der Zeit von Mai bis September durchzuführen.

Der Baum- und Strauchbestand auf der als Parkanlage festgesetzten Fläche (F2) und an der Straße "Trockener Weg" (F3) ist dauerhaft zu erhalten. Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität.

1.4.2 Mindestens 20 % der Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen. Entlang der Grundstücks- und Baugrenzen sind Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen und ständig zu pflegen. Auf 10 lfd. m ist ein Baum einzeln oder gruppenweise zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind zur Versickerung des unverschlussten Niederschlagswassers von Dächern und befestigten Flächen Punkt 1.6.2) zu nutzen und muldenartig anzulegen.

1.4.3 Stellflächen auf den Grundstücken sind so zu gliedern, dass auf je 5 Stellplätze ein Baum gepflanzt, Geschlossene Wandflächen über 50 m² sind mit Vertikalbegrünung zu versehen.

1.4.4 Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Gehölze auf den umgrenzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten; auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, soweit von den Gehölzen Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

Als Ausnahme können die Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für Zufahrten entsprechend Festsetzung Nr. 1.3.2 unterbrochen werden.

1.4.5 Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter und streng geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) an Gebäudedächern und in Gebäudeschichten sind grundsätzlich zu erhalten (s. Punkt 3.1). Gebäude mit festgestellten Vorkommen oder Potenzial von Fledermäusen und Vögeln sind vor Abriss- oder Umbauarbeiten auf Lebensstätten dieser Arten durch einen Fachgutachter zu begutachten.

Für die durch den Abriss ungenutzter Gebäude nicht mehr zur Verfügung stehenden Fledermaus-sommerquartiere sind an den geplanten Gebäuden möglichst zeitnah mit dem Abriss 4 Ersatzquartiere vorzusehen. Das Schutzbauwerk in Fläche F2 ist zu erhalten. Die Standortauswahl hat vor Ort mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

1.5 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

1.5.1 Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Neubrandenburg und der im Stadtgebiet ansässigen Vier- und Entlastungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Auf den festgesetzten Flächen sind aufnehmbare Materialien zu verwenden.

1.6 Flächen und Vorkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1.6.1 Bei Bebauung der mit Stand des Satzungsbeschlusses unbebauten Grundstücke sind die Freiflächen so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen vorzugsweise in den Pflanzflächen versickert werden kann. Überschüssiges Wasser ist in die Kanalisation zu leiten.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 86 und § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung-MV (LBAuO-MV)

2.1 Zaune sind zur Umgrenzung des Grundstücksbereichs sind die noch vorhandenen Grundstücksgrenzen zu errichten und mit standorttypischen Gehölzen abzuflechten.

2.2 Werbeanlagen - außer an der Leistung - sind nur auf Sammelstellen an den Hauptzufahrten des Planungsbereichs an den Kreuzungen Demminer Straße/Trockener Weg und Am Eschengrund/Planstraße C einzurichten.

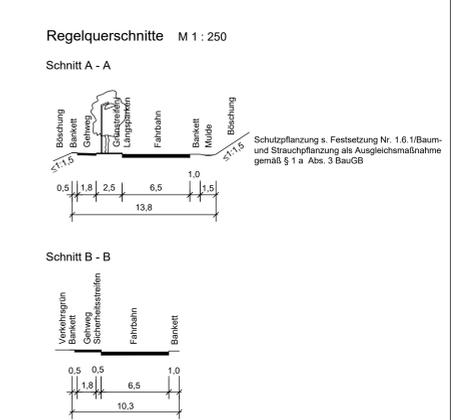
2.3 Ordnungswidrig im Sinne von § 84 (1) LBAuO-MV handelt, wer gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt.

3 Nachrichtliche Übernahme

3.1 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter (Vögel) und streng geschützter Tierarten (Zaunedeckse, Fledermäuse) zu beschädigen oder zu beseitigen - siehe Festsetzungen Punkt 1.4.1 und 1.4.5. Nicht festgesetzte oder naturschutzrechtlich geschützte Bäume und Sträucher dürfen nur in der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 38 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

3.2 Im Zuge der weiteren Planungen sind die zu erwartenden Regen- und Schmutzwassermengen zu ermitteln und Anschlusspunkte mit neu zu abzuschließen. Voraussetzung insbesondere für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Kanalisation ist der Nachweis freier Kapazität (Hydraulische Berechnung) und die Einhaltung der genehmigten Einleitungen in die Vorflut. Bei der Schmutzwasserentsorgung sind ggf. die Auswirkungen auf das Pumpwerk 10 zu prüfen. Die entsprechenden Detailplanungen sind mit neu zu abzustimmen.

3.3 Bei der Erschließung des Bebauungsgebietes sind die noch vorhandenen Insoellungen für die Schmutzwasserentsorgung sprich Einzellosungen über Kleinkläranlagen und abfluslose Gruben zu eliminieren und in eine öffentliche Schmutzwasserentsorgung mit einzubinden (gemäß Abwasserentsorgung der Stadt Neubrandenburg).



- ### Verfahrensvermerke
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 29.11.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Nordkurier am 04.12.90 erfolgt.
 - Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 03.03.11 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgt gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 31.03.11 bis 04.12.11 durchgeführt worden.
 - Die Abstimmung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 23.03.11 erfolgt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.03.11 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und § 3 BauGB am 22.03.12 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 05.04.12 bis zum 11.05.12 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.03.12 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und § 3 BauGB am 15.05.14 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 04.07.14 bis zum 06.08.14 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.06.14 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 - Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulassungsfähigen Vergnügungststätten werden ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
 - Im GE sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig.
 - Von den im GE zulässigen Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ebenerdige Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.
 - Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss kann im Rahmen der zulässigen Geschossflächenzahl zugelassen werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - An den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sind keine Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Ausnahmen sind zugelassen, wenn Anlagen der vorübergehenden Abfallaufbewahrung, wenn diese eingegründet werden.
 - Verkehrsflächen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Die notwendigen Stellflächen der GE-Gebiete sind auf den jeweiligen Grundstücken abzusichern.
 - Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind andere Zu- und Ausfahrten zu bzw. von der 9/9 Demminer Straße als im Plan ausgewiesen ausgeschlossen.
 - Ausnahmen können mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers nur für direkt an der Bundesstraße liegende Tankstellen, jedoch nicht für dahinter liegende Grundstücke bzw. Gewerbebetriebe, zugelassen werden.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
 - Der Grünstreifen entlang der Kleingartenanlage (F1) ist als Lebensraum der Zaunedeckse zu erhalten und mit den von der Art bevorzugten Biotopstrukturen wie Lebeweiden, Totholzstapeln und Baumstümmen auszustatten. Am westlichen Rand des Grünstreifens ist die Anlage eines Auffanggrabens für Niederschlagswasser aus den angrenzenden Kleingärten zulässig. Auf Flächen mit Lebensraumcharakter für die Zaunedeckse sind Erdarbeiten in der Zeit von Mai bis September durchzuführen.

- ### Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.13 (BGBl. I S. 1548)
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.13 (BGBl. I S. 1548)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1909)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO-M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVBl. M-V S. 323)
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVBl. M-V S. 323)
 - Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVBl. M-V S. 777)
 - Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.15, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.15 im Internet unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.15, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.15 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht am 10.04.15 unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 11.04.15

Geltungsbereichsgrenzen:

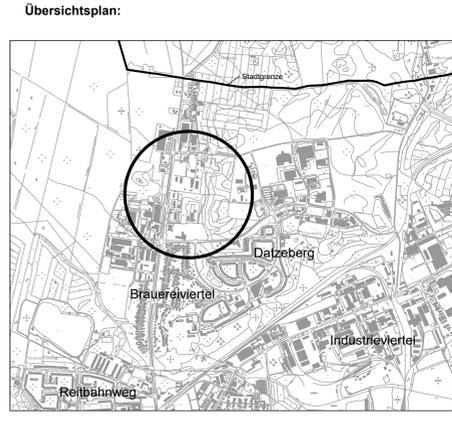
im Norden: Zufahrt zum Lebensmittel-Discounter, Straße „Am Eschenhof“, Kleingartenverein „Trockener Weg“

im Osten: Kleingartenvereine „Trockener Weg III, IV“ und „Südwestmoräne“

im Süden: Straße „Trockener Weg“

im Westen: Ostgrenze der Demminer Straße, Zufahrt zum Lebensmittel-Discounter, Gewerbegrundstück (Flurstück 103/29)

Planungsgebiet: ca. 18,6 ha



STADT NEUBRANDENBURG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Eschengrund/Trockener Weg"

Gemarkung Neubrandenburg Flur 1

Satzung

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung

M 1:1000